

!! EINREICHFRIST UM DREI MONATE BIS ZUM 31. MÄRZ 2023
VERLÄNGERT !!



LAND
TIROL



Bis zu 500 Euro für dich!*

Jetzt Heiz- und Energiekostenzuschuss
des Landes Tirol beantragen!

Formular
in deiner Gemeinde
abholen oder
online ausfüllen!

www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss

* Netto-Einkommensobergrenzen für die Gewährung des Energiekostenzuschusses: 1.900 Euro pro Monat für alleinstehende Personen, 2.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, 450 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 330 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe, 750 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt, 600 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt;

Netto-Einkommensobergrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses: 1.000 Euro pro Monat für alleinstehende Personen, 1.590 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, 260 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 190 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe, 550 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt, 380 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt;

Heiz- und Energiekostenzuschuss

www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

Höhe Energiekostenzuschuss: 250 Euro

- ➔ Das heißt, dass insgesamt bis zu 500 Euro an Förderungen erhalten werden können.
- ➔ Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mindestsicherung/Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen.

Nettoeinkommengrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.000 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.590 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- 260 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 190 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- 550 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- 380 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Nettoeinkommengrenzen Energiekostenzuschuss

- 1.900 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- 450 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 330 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- 750 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- 600 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Hinweis: Für einen Antrag auf Heizkosten- und Energiekostenzuschuss steht ein gemeinsames Formular zur Verfügung, das ausgefüllt werden muss. Die Prüfung, ob Sie für den Heiz- bzw. Energiekostenzuschuss bezugsberechtigt sind, erfolgt automatisch.
- Online unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss
- Bei Ihrem Gemeindeamt
- Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Wie kann ich den Antrag ausfüllen?

- Online unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss über den [Link „Online Formular – Antrag auf Heiz- und Energiekostenzuschuss“](#)
- Antrag drucken und händisch ausfüllen

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- Online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
- Postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- Persönlich bei Ihrem Gemeindeamt oder beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- An das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- An Ihre Gemeinde

Was muss ich dem Antrag beilegen?

- Alle monatlichen Einkommensnachweise 2022 aller im Haushalt gemeldeten Personen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbstständige: Einkommenssteuerbescheid 2021)
- Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe / Alimente (in Form von Bescheid Finanzamt, Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)
- Unterzeichnete Einwilligung der Datenverarbeitung (letzte Seite des Antragsformulars)
- Haushalts- bzw. Meldebestätigung
 - BewohnerInnen der Stadt Innsbruck: aktuelle Haushaltsbestätigung (bei Neuantrag bzw. Adressänderung; diese erhalten Sie bei Stadtmagistrat Innsbruck, Meldeamt)
 - AntragstellerInnen außerhalb von Innsbruck: melderechtliche Bestätigung des Wohnsitz – Gemeindeamtes am Antragsformular oder aktuelle Haushaltsbestätigung

Information für PensionistInnen

- Außerhalb von Innsbruck: Für PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.
- Innerhalb von Innsbruck: PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, welche in der Heizperiode 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss bezogen haben, übermittelt die Behörde ein Antragsformular.
- Alle anderen PensionistInnen können regulär einen Antrag auf Heizkosten- und Energiekostenzuschuss stellen.

Was zählt zum Einkommen?

Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimpferrerrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind.



Medieninformation

Innsbruck, am 6. Dezember 2022

Telefon +43 (0) 512/508-1902
pr@tirol.gv.at

LH Mattle: „Bestehende Entlastungsmaßnahmen wirken, müssen aber noch stärker genutzt werden – Appell an Bürgerinnen und Bürger, Förderungen abzuholen“

- **Einreichfrist für Heiz- und Energiekostenzuschuss um drei Monate bis zum 31. März 2023 verlängert**
- **Neu: Online-Antragstellung ab sofort möglich**
- **Bislang rund 22.500 Anträge für den Heiz- und Energiekostenzuschuss beim Land Tirol eingegangen**
- **Beratungs- und Informationsangebot wird verstärkt**
- **Forderung, Steigerungen bei den Netztarifen durch den Bund abzufedern**

Im Rahmen der aktuellen Teuerung lassen vor allem die erhöhten Heiz- und Energiekosten die Preise steigen. Durch die Sicherung des TIWAG-Tarifs für Bestandskunden, der im Vergleich zu anderen Bundesländern niedriger liegt, bis Mitte des nächsten Jahres und der mit 1. Dezember 2022 in Kraft getretenen Stromkostenbremse des Bundes ist die Versorgung mit Strom gesichert und finanziell abgedeckt. Seit Beginn der Heizsaison stellen aber die gestiegenen Preise für Gas, Öl, Pellets und Co die Bevölkerung vor Herausforderungen. Mit dem Heiz- und Energiekostenzuschuss des Landes Tirol können Bezugsberechtigte bis zu 500 Euro beim Land Tirol an Förderungen für die Heizperiode 2022/2023 abholen.

Eine Förderung ist grundsätzlich beispielsweise beim Energiekostenzuschuss bereits ab einem monatlichen Einkommen von 1.900 Euro bei alleinstehenden Personen möglich. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Bislang sind rund 22.500 Anträge beim Land Tirol eingegangen – damit ist der Heiz- und Energiekosten-Topf aber noch nicht ausgeschöpft: „Ich appelliere an die Bürgerinnen und Bürger, diese Mittel auch abzuholen. Die Einkommensgrenzen wurden beim Heizkostenzuschuss bereits angehoben und der Energiekostenzuschuss greift auch bis in den Mittelstand hinein. Damit jene, die noch

keinen Antrag gestellt haben, jedenfalls auch die Möglichkeit dazu haben, haben wir heute die Einreichfrist um drei Monate verlängert“, sagt LH **Anton Mattle**, auf dessen Antrag der Beschluss gefasst wurde. Statt 31. Dezember 2022 gilt damit nun der 31. März 2023 als Stichtag. Zudem werde die Informationskampagne vonseiten des Landes fortgesetzt. „Durch den bisherigen Informationsschwerpunkt auf die Entlastungsmaßnahmen konnten Antragszahlen bereits gesteigert werden – hier werden wir nun nochmals verstärkt ansetzen, damit die Unterstützungen auch bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.“

Der vom Bund angekündigte Heizkostenzuschuss und die damit verbundenen 500 Millionen Euro für die Länder geben dem Land Tirol weiteren finanziellen Spielraum, um die Bevölkerung zielgerichtet zu entlasten. „Wir warten auf die konkreten Auszahlungsmodalitäten und bringen uns konstruktiv in die Bund-Länder-Gespräche ein. Wir bleiben aber bei unserer Linie: Wir wollen nicht mit der Gießkanne bedienen, sondern treffsicher bis in den Mittelstand unterstützen“, sagt LH Mattle. Das bekräftigt auch LHStv **Georg Dornauer**: „Die extremen Preisentwicklungen der vergangenen Monate treffen viele Menschen in unserem Land – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Vonseiten des Landes wollen wir bestmöglich unterstützen, wenn auch klar sein muss, dass die Teuerungen nicht zu einhundert Prozent von der Politik abgedeckt werden können. Zentral ist es aber, dass jene Unterstützungen, die zur Verfügung stehen, auch abgeholt werden.“

Anträge online ausfüllen und einreichen

Neu ist, dass die Anträge nicht nur online zum Download und Druck zur Verfügung stehen: Ab sofort können die Anträge auch einfach und unkompliziert [online](#) eingebracht werden. Alle Formulare stehen unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss zur Verfügung. Wichtig ist, dass Antragstellende die entsprechenden Beilagen (beispielsweise Haushalts- bzw. Meldebestätigung sowie Nachweis der Monatseinkünfte) dem Antrag beilegen bzw. anhängen.

Teuerungsrat: Ausweitung des Beratungs- und Informationsangebotes

Zudem sollen in Kürze die Beratungsleistungen für die Tiroler Bevölkerungen ausgeweitet werden – dies wird auch Thema des kommenden Teuerungsrats sein: „Wir sehen, dass die bestehenden Maßnahmen wirken und die Wissenschaft bestätigt uns auch die Treffsicherheit. Deshalb wollen wir, dass die bereits eingeführten Förderinstrumente noch stärker genutzt werden. Bei Förderungen kann es schnell passieren, dass Menschen den Überblick verlieren und aufgrund von bürokratischen Hürden aufgeben, noch bevor sie einen Antrag einreichen. Das ist nicht in unserem Sinne, weshalb wir mit vereinten Kräften entgegenwirken wollen – in enger Zusammenarbeit mit den Tiroler Gemeinden, den Bezirkshauptmannschaften und den Mitgliedern des Teuerungsrats bzw. den Interessensvertretungen sowie einer Hotline“, kündigt LH Mattle an.

Konkret sollen sich BürgerInnen damit verstärkt auch an die Interessensvertretungen und die Bezirkshauptmannschaften wenden können, von wo aus ihre Anliegen

bearbeitet und weitergeleitet werden bzw. konkrete Weitervermittlungen stattfinden. Darauf zielt ebenso die Hotline ab – „derzeit finden die finalen Abstimmungen dazu statt. Wichtig ist es, dass die Menschen eine Anlaufstelle haben. Die Hotline soll die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auffangen und an die korrekten Stellen direkt weiterleiten“, sind sich LH Mattle und LHStv Dornauer einig.

Netzpreiserhöhung – Forderung Kostenübernahme durch den Bund

Im Rahmen der Regierungssitzung hat LH Mattle auch von den Ergebnissen der Landeshauptleutekonferenz in Wien berichtet. Die Landeshauptleute sprachen sich vergangene für die Kostenübernahme von den bevorstehenden Netzpreiserhöhungen durch den Bund aus. „Während wir versuchen, die Teuerung abzufedern, zeichnen sich teils weitere Preiserhöhungen ab. Mit der Stromkostenbremse des Bundes wurde für Stromkundinnen und Stromkunden bereits ein wichtiger Entlastungsschritt gesetzt. Allerdings zeichnet sich bei den Netzgebühren ein Kostenanstieg ab. Wir fordern daher, dass der Bund die erhöhten Netzgebühren übernimmt. Denn eine Erhöhung wäre bei den vielen Bestrebungen, Energie leistbar zu halten, der falsche Weg“, so der Landeshauptmann.

Factbox – so funktioniert die Beantragung des Heiz- und Energiekostenzuschusses:

- **Antrag einholen:** Die Anträge können unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss für den Druck heruntergeladen oder bei der Gemeinde sowie dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, abgeholt werden.
 - **Antrag ausfüllen und einreichen:** Die Anträge können online unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss ausgefüllt sowie eingereicht oder postalisch an „Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck“ übermittelt werden. Ein Antrag kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
 - **Zu beachten** sind die jeweiligen Einkommensgrenzen und im Einkommen (nicht) zu berücksichtigende Einkünfte/Zahlungen (diese finden sich unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss).
- Dem Antrag beizulegen** sind eine Haushalts- bzw. Meldebestätigung sowie ein Nachweis über die monatlichen Einkünfte.

Für die aktuelle Heizperiode 2022/23 können noch bis 31. März 2023 Anträge gestellt werden. Informationen erhalten Personen unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss oder telefonisch über das Tiroler Hilfswerk unter der Telefonnummer 0512 508 3693 sowie bei der zuständigen Gemeinde.

Im Anhang finden Sie ein Factsheet zum Heiz- und Energiekostenzuschuss. BürgerInnen stehen bei Fragen die Gemeinden sowie das Tiroler Hilfswerk zur Verfügung.